

herrschen soll, sie gibt die Generalidee an — und bescheidet sich damit. Sie bietet deshalb stets eine Handhabe, um den Anforderungen des redlichen Verkehrs gerecht zu werden. Sie füllt die Lücken aus, welche die Sondertalbestände gelassen haben. Sie befreit den Richter von der bedrückenden Enge spezieller Rechtsregeln, nimmt ihm die juristischen Fesseln ab und gibt ihm die Möglichkeit, die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen und Recht zu sprechen, wie es der Wirklichkeit des Lebens, den unabweislichen Bedürfnissen des Verkehrs, der Auffassung redlicher und anständiger Kaufleute entspricht. Die Rechtsprechung kann und wird deshalb im Einzelfall auch die Gewährung von Zugaben schon an sich als eine sittenwidrige Wettbewerbsmaßnahme erachten, wenn sie von der besonnenen und ehrbaren Kaufmannschaft als ein unlauteres Mittel der Kundenwerbung abgelehnt wird. Wenn auch bisher manche Entscheidungen diese Erwartungen nicht erfüllt haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß Urteile vorliegen, die sich rückhaltlos hinter die Ansicht ehrbarer, billig und gerecht denkender Mitbewerber gestellt haben. Diese Urteile als leuchtende Wegweiser für die Entwicklung der Rechtsprechung herauszustellen, wird die Aufgabe der für Sitte und Anstand im geschäftlichen Wettbewerb einretenden Verbände sein.

Die Aufnahme einer Sonderbestimmung zur Regelung der Gewährung von Zugaben in das Wettbewerbsgesetz erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich,

ganz abgesehen davon, daß sich kaum überwindbare gesetzestechnische Schwierigkeiten ergeben würden, da sich das Verbot gegen eine große Anzahl verschiedener Formen der Kundenwerbung richten würde, von denen die Gewährung von Zugaben nur eine einzige darstellt. Diese Formen sind aber unübersehbar. Ihre unerschöpfliche Vielheit und Mannigfaltigkeit macht eine Systematisierung unmöglich. Jede kasuistische Regelung würde unzulänglich bleiben. Die entgeltliche Zuwendung von Waren derselben Warengattung wie die Hauptware (Strumpfabonnement), die entgeltliche Zuwendung von Waren mit besonderem Gebrauchs- oder Genußwert (das übliche Gutscheinsystem: Feldstecher bei Gummiabsätzen), die unentgeltliche Zuwendung von Waren derselben Waren wie die Hauptware (reichliches Zuwiegen und Zumessen), die Gewährung von Zugaben in dem von uns dargestellten Sinne, der kombinierte Kauf, der Verkauf einer Ware gegen ein nur geringfügiges, erheblich unter dem üblichen Preise liegendes Entgelt, wenn gleichzeitig Waren anderer Art in einer bestimmten Menge gekauft werden, sind nur bestimmte Hauptformen, die sich in beliebiger Weise variieren lassen, sich hier der Grenze des Unlauteren nähern und dort wieder entfernen. Gerecht und vollständig kann nur ein Gesetz sein, wie wir es bereits im § 1 des Wettbewerbsgesetzes besitzen: Niemand darf im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vornehmen. (I/907)

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Mai 1929

Im Mai 1929 nahm Deutschland 142 dz Uhren und Uhrenwaren im Werte von 1302000 RM. aus dem Ausland auf gegen 113 dz = 1652000 RM. im Mai 1928 und 114 dz = 1689000 RM. im April 1929. Mengenmäßig war die Einfuhr im Mai größer als im Vorjahr und im vorhergehenden Monat. Der Wert der Einfuhr war aber wesentlich kleiner.

Der Versand stellte sich im Mai 1929 auf 7939 dz = 5150000 RM. gegen 8586 dz = 5313000 RM. im Mai 1928 und 5209 dz = 8471000 RM. im April 1929. Gegenüber dem Vorjahr blieb die Ausfuhr sowohl dem Werte als auch der Menge nach zurück. Gegenüber dem Vormonat zeigt die versandte Menge eine große Zunahme, während der Wert beträchtlich zurückblieb.

Der Ausfuhrüberschuß, der im Mai 1928 3661000 RM. betrug und im April 1929 auf 6782000 RM. angewachsen war, ist im Mai 1929 auf 3848000 RM. zurückgegangen.

In den ersten fünf Monaten wurden insgesamt 662 dz = 8881000 RM. eingeführt gegen 639 dz = 9879000 RM. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Exportiert wurden dagegen 38229 dz = 24452000 RM. gegen 42535 dz = 26031000 RM. im Vorjahre. Es ergibt sich somit ein Ausfuhrüberschuß von 15571000 RM. für die ersten fünf Monate 1929 gegen 16152000 RM. in den ersten fünf Monaten 1928.

Auf Taschen- und Armbanduhren entfielen im Mai 1929 31665 Stück = 719000 RM. auf die Einfuhr und 142428 Stück = 510000 RM. auf die Ausfuhr. Im Vorjahr wurden im Mai 46543 Stück = 1004000 RM. importiert und 127453 Stück = 416000 RM. exportiert. Unter den zur Einfuhr kommenden Uhren befanden sich 5262 Stück Taschen- und Armbanduhren in Gold- oder Platingehäusen = 365000 RM., 9728 Stück = 193000 RM. in Silbergehäusen und 16675 Stück = 161000 RM. in Stahl-, Nickelgehäusen usw. Bis auf geringe Mengen wurde die Einfuhr von der Schweiz bestritten. Bei der Ausfuhr sind die einzelnen Sorten wie folgt vertreten: 685 Stück

= 67000 RM. in Gold- oder Platingehäusen, 1005 Stück = 28000 RM. in Silbergehäusen und 140738 Stück = 145000 Reichsmark in gewöhnlichen Gehäusen. Von den Abnehmern für goldene Uhren ist besonders Dänemark mit 154 Stück und für silberne Uhren sind besonders die Vereinigten Staaten zu erwähnen. An der großen Ausfuhr von Taschen- und Armbanduhren in Stahl-, Nickelgehäusen usw. ist Großbritannien mit 60023 Stück, China mit 10989 Stück, Australien mit 8420 Stück, Argentinien mit 6376 Stück, Niederl.-Indien mit 4236 Stück, Kanada mit 4050 Stück, Brit.-Westafrika mit 3388 Stück, Holland mit 2312 Stück und die Vereinigten Staaten mit 1148 Stück beteiligt. Gegenüber dem Vorjahr zeigt die Ausfuhr von gewöhnlichen und von goldenen Taschen- und Armbanduhren eine größere Vermehrung.

Gehäuse zu Taschenuhren wurden im Mai 1929 mengenmäßig wesentlich weniger ein- und ausgeführt, doch mußten höhere Werte angelegt bzw. bezahlt werden. Im Mai 1929 wurden insgesamt 2805 Stück Gehäuse im Werte von 19000 RM. aus dem Ausland bezogen und 19021 Stück = 101000 RM. an das Ausland abgegeben. Im Mai 1928 betrug die Einfuhr 4249 Stück = 18000 RM. und die Ausfuhr 22545 Stück = 75000 RM. Von der Einfuhr trafen im Mai 1929 34 (i. V. —) Stück = 2000 RM. auf solche aus Gold oder Platin, 940 (999) Stück = 8000 Reichsmark auf solche aus Silber und 1831 (3250) Stück = 9000 RM. auf solche aus unedlen Metallen und Legierungen. Die silbernen Gehäuse stammten ganz aus der Schweiz, und von den letztgenannten lieferte dieses Land 1297 Stück. Vom Versand entfielen 22 (134) Stück = 6000 RM. auf Gehäuse aus Gold oder Platin, 2912 (1929) Stück = 48 RM. auf solche aus Silber und 16087 (20482) Stück = 47000 RM. auf andere Gehäuse. Die Schweiz nahm davon 2076 Stück aus Silber und 12607 Stück andere Gehäuse auf.

Fertige Uhrwerke zu Taschenuhren wurden bedeutend weniger ausgetauscht; es wurden im Mai 1929 18181 (25114) Stück = 160000 (233000) RM. eingeführt und 504